

- Oberwittler, Dietrich/Kasselt, Julia**, 2011: Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. Im Auftrag des Bundeskriminalamtes. Köln.
- Radford, Jill/Russell, Diane** (Hg.), 1992: *Femicide. The Politics of Woman Killing*. New York.
- Russell, Diane**, 2011a: The Origin and Importance of the Term Femicide. Internet: http://www.dianarussell.com/origin_of_femicide.html (30.6.2018).
- Russell, Diane**, 2011b: Femicide. The Power of a Name. Internet: http://www.dianarussell.com/femicide_the_power_of_a_name.html (24.6.2018).
- Schröttle, Monika/Müller, Ursula**, 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- Segato, Rita**, 2010: Femicidio y femicidio. Conceptualización y apropiación. In: Heinrich Böll Stiftung (Hg.): *Femicidio. Un fenómeno Global. De Lima a Madrid*. Brüssel, 5-6.
- Šimonović, Dubravka**, 2015: UN Rights Expert Calls All States to Establish a 'Femicide Watch', Internet: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=16796> (1.7.2018).
- Tagesspiegel**, 2006: Körting. Familie Sürücü sollte Deutschland verlassen. Internet: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/nach-dem-urteil-koerting-familie-sueruecue-sollte-deutschland-verlassen/702292.html> (14.7.2018).
- Walby, Sylvia/Towers, Jude/Francis, Brian**, 2016: Is Violent Crime Increasing or Decreasing? A New Methodology to Measure Repeat Attacks Making Visible the Significance of Gender and Domestic Relations. In: *The British Journal of Criminology*, 56 (6), 1203-1234. Internet: <https://doi.org/10.1093/bjc/azv131> (24.6.2018).
- Wir Frauen**, o.J.: Geschlechtsspezifische Tötungen in Deutschland. Internet: <https://wirfrauen.de/geschlechtsspezifische-toetungen-in-deutschland> (1.7.2018).
- World Health Organization**, 2012: Femicide. Internet: http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/77421/WHO_RHR_12.38_eng.pdf?sequence=1 (30.6.2018).

Der Zugang zu Schutz für geflüchtete Menschen: eine feministische Analyse

ISABELLA SOPHIE ROTINO¹

Zahlreiche Gesetzesänderungen haben in den letzten Jahren zu Verschärfungen des Asylrechts und zu einer Verschlechterung der Lage von geflüchteten Menschen in Deutschland geführt. Neben den weitreichenden rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Personen beeinflussen die Gesetzesänderungen auch die gesellschaftliche und politische Atmosphäre. Sie befeuern ein diskriminierungsförderndes Klima und wirken stigmatisierend auf Geflüchtete. Ein solches Umfeld erschwert ein friedliches, demokratisches und auf den Ideen von Gleichheit und Würde aller Menschen basierendes Zusammenleben. Damit haben diese Gesetzesänderungen auch gleichstellungspolitische Auswirkungen. So heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Zweiten Gleichstellungsbericht, dass der Schutz und die In-

tegration von in Deutschland schutzsuchenden Menschen eine gleichstellungspolitische Herausforderung darstelle und dass nur in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung die Prinzipien von Gleichheit, Freiheit und Demokratie glaubhaft vertreten werden könnten (Deutscher Bundestag 2017, 20).

Obleich feministische Perspektiven in den letzten Jahrzehnten im Flüchtlingsrecht an Einfluss gewonnen haben und geschlechtsspezifische Aspekte weitgehend integriert wurden, gehen sie im aktuellen rechtspolitischen Diskurs zum Flüchtlingsrecht immer mehr verloren (Wessels 2018, 19). Dabei drängen sich mit dem immer restriktiver werdenden Flüchtlingsrecht neue und alte Geschlechterfragen auf. Der Beitrag stellt die These auf, dass die Gesetzesverschärfungen im Flüchtlingsrecht, die besonders den Zugang zu Schutz und die Anerkennung eines Schutzstatus betreffen, diskriminierend sind und einen Rückschritt im Bereich der Geschlechtergleichstellung bedeuten. Durch die Abschottungspolitik, die Deutschland prominent vertritt, entstehen neue und verschärfen sich bestehende Problematiken, die geschlechtsspezifische Implikationen haben. Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2017)² hat einige dieser geschlechtsspezifischen Implikationen herausgearbeitet und entsprechenden Handlungsbedarf aufzeigt. Der in jeder Legislaturperiode erscheinende Bericht ist eine Bestandsaufnahme der Gleichstellungssituation und enthält Empfehlungen für Maßnahmen der Gleichstellungspolitik für mehr Geschlechtergerechtigkeit. Das Thema Flucht wird im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung gerade nicht als geschlechtsneutrales Phänomen betrachtet. Vielmehr gilt Flucht als durch Erfahrungen auf und nach der Flucht geprägt, die aus Regelungen und Maßnahmen resultieren, die von einem strukturell hierarchischen Geschlechterverhältnis geformt sind (Deutscher Bundestag 2017, 224ff.).

Im Folgenden wird entlang des von der Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht identifizierten Handlungsbedarfs in Bezug auf den Zugang zu Schutz für geflüchtete Menschen die aktuelle rechtliche und politische Situation einer feministischen Analyse unterzogen und an menschenrechtlichen Standards gemessen. Der Artikel kann so zeigen, dass bei den aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen Menschenrechte und besonders die Menschenrechte von Frauen* und LSBTIQ*³ auf der Strecke bleiben. Der Fokus liegt dabei auf dem Zugang zu Schutz für geflüchtete Menschen: nicht nur, weil sich die Gesetzesverschärfungen im Flüchtlingsrecht gerade darauf beziehen, sondern auch, weil der Zugang zu Schutz die Voraussetzung für die Geltendmachung universeller Menschenrechte ist – zu denen der Schutz vor Diskriminierung ebenso zählt wie die Gleichstellung der Geschlechter. Dieser Zugang zu Schutz wird mit Blick auf drei Schwerpunkte genauer analysiert: geschlechtsbezogene Fluchtgründe, sogenannte sichere Herkunftsstaaten und Familiennachzug.

Der menschenrechtsgeprägte Flüchtlingsbegriff oder: Sind Menschenrechte auch Frauen*rechte?

Erst im 20. Jahrhundert rückte das internationale Menschenrechtsregelwerk sowie das gemeinsame europäische Asylsystem der Europäischen Union (EU) das Individuum als Rechtssubjekt in den Mittelpunkt und erweiterte die Rechtsposition um einen individuellen Anspruch auf Leben und Schutz vor existenzieller Vernichtung. So verbindet der internationale Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 Flüchtlingschutz und Menschenrechtsgarantie zu einem einheitlichen subjektiven Schutzanspruch auf Aufnahme und Teilhabe im Zufluchtsstaat (Frings 2017, 100f.). Flüchtlingschutz stellt sich somit auch als subsidiärer Menschenrechtsschutz dar (Lehnert 2014, 161f.).

Schutz nach einer Flucht kann entweder durch die Asylberechtigung nach Art. 16a Grundgesetz (GG), durch den Flüchtlingschutz nach der GFK oder durch die Anerkennung als subsidiär schutzberechtigt gewährt werden (§§ 3-4 Asylgesetz (AsylG)). Durch die seit dem Asylkompromiss von 1993 in Deutschland eingeführte Drittstaatenregelung ist der Anwendungsbereich des Asylrechts nach Art. 16a GG marginal geworden. Nach dieser Regelung können in Deutschland nur diejenigen Flüchtlinge Asyl beantragen, die nicht über einen sicheren Drittstaat⁴ eingereist sind. Überlagert wird diese Regelung seit geraumer Zeit von dem europäischen Zuständigkeitssystem der Dublin-III-Verordnung (Zuständigkeitsverordnung Nr. 604/2013) von 2013. Sie legt fest, dass jenes EU-Land für die Bearbeitung von Asylverfahren zuständig ist, in dem die schutzsuchende Person erstmals EU-Boden betreten hat. Diese Regelung geht davon aus, dass alle EU-Staaten die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Asylstandards gewährleisten können.⁵

Sowohl in Art. 16a GG als auch in Art. 1 A Nr. 2 GFK findet sich Geschlecht nicht als Fluchtgrund. Den Autor*innen dieser Normen schwebte das Bild eines jungen, öffentlich-politisch aktiven Mannes als Flüchtling vor. Dies hatte zur Folge, dass Menschenrechtsverletzungen in der privaten Sphäre – die überwiegend Frauen* betreffen – nicht als Fluchtgründe anerkannt wurden, da das Private zu einem dem staatlichen Zugriff nicht zugänglichen Raum gezählt wurde (Markard 2012, m.w.N.; Krause 2017). Diese Vorstellung entspricht allerdings mittlerweile ebenso wenig den realen Verhältnissen, wie die gegenderte Trennung öffentlich/privat oder die Idee, dass Verfolgung immer nur von staatlichen Akteuren ausgeht. Inzwischen ist unbestritten, dass Menschen auch aufgrund ihres Geschlechts verfolgt werden. Geschlecht und genderbezogene Fluchtgründe werden der Kategorie der „sozialen Gruppe“ zugeordnet. Mit der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU (QRL) der EU wurde diese Auslegung verbindliches Recht. In Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL wird auch festgestellt, dass homo- und bisexuelle Menschen sowie Transgenderpersonen unter diese Gruppe subsumiert werden.

Gleichwohl bleibt die Subsumtion unter die „soziale Gruppe“ genderunsensibel, da sie aufgrund ihrer „Auffangfunktion“ die speziellen Verfolgungslagen von Frauen*

und LSBTIQ* nicht immer ausreichend erfassen kann. Erstens verlangt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes, dass die erlittene Gewalt oder die geschlechtsbezogene Verfolgung im Herkunftsstaat erfolgt sein muss. In erster Linie gehört dazu die geschlechtsbezogene Verfolgung durch staatliche Akteure (Folter, Vergewaltigung in Polizeihaft etc.). Verfolgung oder Bedrohung können allerdings auch von nichtstaatlichen Akteur*innen ausgehen, wie z.B. im Fall von Genitalbeschneidung oder Zwangsverheiratung (Art. 6 QRL bzw. § 3c Nr. 3 AsylG). Geht die Gefahr in diesen Fällen von Privatpersonen aus (Ehemännern, Familienmitgliedern etc.), setzt die Flüchtlingsanerkennung voraus, dass neben der Feststellung der Erheblichkeit der Verfolgung der Staat und seine Organe nicht willens oder nicht in der Lage sind, vor dieser Verfolgung zu schützen – unabhängig davon, ob dem Staat dieses Versagen zuzurechnen ist oder nicht (Wessel/Frings 2017, 11). Hierbei überschätzen die Gerichte nicht selten die Schutzmöglichkeiten des Staates, während sie den Einfluss der Familien bei geschlechtsbezogener Verfolgung unterschätzen. Auch wird bei der Anforderung, dass Frauen* in einem anderen Landesteil Sicherheit finden könnten, nicht ausreichend auf die tatsächlichen Existenzmöglichkeiten einer alleinstehenden und eventuell alleinerziehenden Frau abgestellt. Zweitens entpolitisiert die Subsumption unter die „soziale Gruppe“ feministischen Widerstand: Widersetzen sich Menschen einer geschlechtsbezogenen Verfolgung, so handeln sie auch politisch, was die Zuordnung zur Kategorie „soziale Gruppe“ jedoch unterschlägt (Lehnert 2014, 168). Die Flüchtlingsanerkennung entspricht daher nur bedingt einem menschenrechtlichen und genderbewussten Flüchtlingsbegriff, der unterschiedlichen Erfahrungen von Männern* und Frauen* auf der Flucht Rechnung trägt.

Diese Annahme wird durch die Tatsache bestätigt, dass geschlechtsbezogene Verfolgung und Schädigungen auf der Flucht und außerhalb des Herkunftsstaates nach deutschem Recht unbeachtlich sind. Eine Verfolgung auf der Flucht oder im Aufnahmestaat als ein nachträglich eingetretener Fluchtgrund führt bislang nur in wenigen Ausnahmefällen zur Flüchtlingsanerkennung. § 28 Abs. 1 S. 1 AsylG besagt:

Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung.

Hier tritt das männliche Paradigma des Flüchtlingsrechts deutlich zum Vorschein: Zugrunde gelegt wird die Vorstellung vom Flüchtling als junger, politisch aktiver Mann. Unsichtbar bleiben hingegen zahlreiche genderbezogene Fluchtgründe, die vor allem Frauen* betreffen. In den Verfahren wird nur darauf geachtet, ob im Herkunftsstaat einschlägige Gefahren zu befürchten sind. Damit werden aber die Komplexität und Dynamik von Flucht, Fluchtwegen und -erfahrungen der meisten Geflüchteten außer Acht gelassen. Auf der Flucht kann sich der Status einer geflüchteten Person mehrmals verändern. Zum Beispiel kann eine Frau* auf der Flucht

zugleich Arbeitsmigrantin*, Fliehende vor Ausbeutung, sexueller Gewalt usw. sein. Für diese Frauen* gibt es meist kein Zurück mehr. Auch gibt es eine große Zahl an Frauen*, denen aufgrund von Trennung von ihrer Familie, des Verlusts ihres Lebenszusammenhangs, wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Versorgung von Kindern die Existenzgrundlage im Herkunftsland fehlt oder denen aufgrund der starken physischen und/oder psychischen Verletzungen auf der Flucht ein Überleben im Herkunftsstaat unmöglich geworden ist. Diese Bedingungen werden jedoch nicht als politische Fluchtgründe anerkannt. Aus diesem Grund empfiehlt die Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht im Sinne eines menschenrechtlich genderbewussten Flüchtlingsbegriffs zu prüfen, ob eine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (Art. 3 EMRK; § 4 Abs. 1 AsylG; Art. 2 lit. f, g QRL) oder die Gefahr für Leib und Leben greift (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und damit die Abschiebung verboten und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden sollte (Deutscher Bundestag 2017, 226). Die aktuellen politischen Entwicklungen deuten jedoch nicht auf eine Anerkennung nachträglich eingetretener, genderbezogener Fluchtgründe hin.

„Sichere“ Herkunftsstaaten und die erschwerte Anerkennung geschlechtsbezogener Fluchtursachen

Eine weitere Empfehlung der Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht richtet sich gegen die Einstufung von Staaten als „sichere“ Herkunftsstaaten. Aus Gleichstellungsperspektive sei die Eingruppierung von Staaten als sicher und unsicher kritisch zu betrachten, da die Anerkennung von geschlechtsbedingten Fluchtursachen darüber erschwert werde. Die spezifischen Lebenslagen von Frauen* sollten daher im Rahmen des subsidiären Schutzes und bei der Prüfung von Abschiebehindernissen besonders berücksichtigt werden (Deutscher Bundestag 2017, 226). Tatsächlich ist bei der Einstufung von Staaten als „sicher“ nur die öffentliche Sphäre maßgeblich, und es wird die Perspektive der Mehrheitsbevölkerung bzw. konkreter der männlichen Bevölkerung eingenommen, wenn beispielsweise unberücksichtigt bleibt, dass der jeweilige Staat Menschenrechte gegen Frauen* und LSBTIQ* verletzt (Freedman 2007, 139ff.). Hinzu kommt, dass die Einstufung des Staates als „sicher“ nicht selten von der tatsächlichen Menschenrechtssituation abweicht – auch für die männliche Bevölkerung. So berichten zahlreiche NGOs in Bezug auf Tunesien, Marokko und Algerien unter anderem von Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, von Diskriminierungen im täglichen Leben, Folter, Verfolgung von Journalist*innen und strafrechtlicher Verfolgung von LSBTIQ* (Pro Asyl 2018; Amnesty International 2017a, 2017b, 2017c).

Problematisch ist nach Ansicht der Sachverständigenkommission des Zweiten Gleichstellungsberichts die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat für Asylsuchende auch deshalb, da sie mit einem Schnellverfahren verbunden ist (§§ 30a i.V.m. 29a AsylG). Anträge werden innerhalb einer Woche entschieden, die Fristen für das ge-

richtliche Verfahren sind stark verkürzt (Frings 2017, 107). In diesem sehr kurzen Verfahren müssen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt werden, um die Vermutung des ‚sicheren‘ Herkunftsstaates zu widerlegen. Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid ist innerhalb einer Woche zu erheben. Da die Behörde auch während des Klageverfahrens noch abschieben kann, ist es zusätzlich geboten, einen Eilschutzantrag zu stellen, um dies zu verhindern. Das bedeutet, dass nach der ablehnenden Entscheidung im Rahmen einer Woche ein immenser Arbeitsaufwand anfällt, der zugleich eine große Hürde darstellt (Wessel/Frings 2017, 8).

Aus Geschlechterperspektive wird das Schnellverfahren kritisiert, da in einem solchen Verfahren die besondere Schutzbedürftigkeit⁶, die sich unter anderem auf vergeschlechtlichte Aspekte wie sexualisierte Gewalt richtet, nur sehr schwer identifiziert werden kann. Frauen* und LSBTIQ* sind daher von der Ausweitung der ‚sicheren‘ Herkunftsstaaten besonders betroffen. Betroffene von sexualisierter Gewalt oder Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung haben meist gelernt, diese Verletzungen zu verdrängen und zu ‚funktionieren‘. In einem Schnellverfahren ist jedoch keine Zeit, um diese Traumata vorzubringen oder gar zu verarbeiten. Hinzu kommt, dass es in Deutschland keine einheitlichen und flächendeckenden Verfahren zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen mit Ausnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gibt (Deutsches Institut für Menschenrechte 2016, 67). Die unionsrechtlichen Vorgaben zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit (Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU und Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU) sind trotz Verstreichen der Frist (20. Juli 2015) nicht in nationales Recht umgesetzt worden. Die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe ist nicht zu erwarten. Im Koalitionsvertrag zwischen Christlich Demokratischer Union (CDU), Christlich-Sozialer Union (CSU) und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) wurden „zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung“ Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter 5% zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt (Deutsche Bundesregierung 2018, 108). Dabei beträgt die bereinigte Schutzquote für Algerien 7,4%, für Tunesien 6,3% und für Marokko 10,8% (Pro Asyl 2018). Gleichwohl verfolgt das Kabinett dieses Vorhaben weiter und fügt der Liste der ‚sicheren‘ Herkunftsstaaten neben den Maghreb-Staaten Georgien hinzu. Wird der Bundesrat diesem Vorstoß zustimmen, würde sich die aktuelle Bundesregierung allerdings den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und ihrer Verpflichtung auf faire Prüfung entziehen: Es muss landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen die Sicherheit vor politischer Verfolgung bestehen. Es muss unter anderem gewährleistet sein, dass im Herkunftsland keine Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht (BVerfG, 14.05.1996 – 2 BvR 1507/93, 1508/93). Eine Anerkennungsquote berücksichtigt allerdings nicht die konkrete Verfolgungsfreiheit von unterschiedlichen Personengruppen.

(Kein) Familiennachzug: die menschenrechtswidrige Beschränkung des Familiennachzugs

Mit dem Familiennachzug kann ein Familienmitglied mit einem gesicherten Status Familienangehörige der Kernfamilie nachholen (§§ 27-36 AufenthG). Der Familiennachzug stellt eine der immer rarer werdenden Möglichkeiten der legalen Einreise dar. Die Sachverständigenkommission warnt daher vor einer Beschränkung des Familiennachzugs, um zu verhindern, dass Frauen mit Kindern mangels legaler Wege die Flucht über die gefährliche und häufig tödliche Mittelmeerfluchtroute antreten. Sie fordert daher, dass solchen geschlechtsbezogenen Implikationen von Asyl- und Grenzpolitiken entgegengewirkt wird (Deutscher Bundestag 2017, 226).

Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Mit dem im März 2016 in Kraft getretenen Asylpaket II hat der Bundestag die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte bis März 2018 beschlossen (§§ 104 Abs. 13 AufenthG; Deutsches Institut für Menschenrechte 2016, 35). Diese Frist wurde bis 31. Juli 2018 verlängert. Das bedeutet, dass es für Menschen, denen im Herkunftsstaat Folter, die Todesstrafe oder ernste Gefahr für Leib oder Leben infolge eines bewaffneten Konflikts drohen, vor August 2018 nicht möglich war, ihre engsten Familienangehörigen nach Deutschland zu holen. Auch ab August 2018 wird das Recht auf Familienleben für etliche Betroffene weiterhin ausgesetzt bleiben. CDU, CSU und SPD haben sich auf eine zahlenmäßige Beschränkung des Familiennachzugs geeinigt. Der Familiennachzug von subsidiär Geschützten soll auf den Zuzug von 1.000 Personen pro Monat begrenzt werden, nur eine Härtefallregelung (§§ 22 und 23 AufenthG) soll jenseits dieses Kontingents Anwendung finden (Deutsche Bundesregierung 2018, 104f.).

Eine numerische Begrenzung auf 1.000 Menschen pro Monat wird mitnichten menschenrechtlichen Verpflichtungen gerecht – denn ab der 1.001 Person kommt die Neuregelung einer faktischen Aussetzung des Familiennachzugs gleich. Die Versagung des Familiennachzugs ist jedoch grundgesetz-, europa- und völkerrechtswidrig. Das Recht auf Familiennachzug ist Teil des Rechts auf Familienleben, welches aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 9, 10 und 16 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und Art. 17 des UN-Zivilpakts resultiert, und ist in Art. 10 Abs. 3a der Familienzusammenführungsrichtlinie von 2003 normiert.

Im Fall von Minderjährigen, die während der jahrelangen Wartezeiten volljährig werden, bedeutet dies ein Verlust des Rechts auf Familie (Deutsches Institut für Menschenrechte 2018). Ehefrauen und Mütter trifft diese Regelung besonders stark, denn meist treten ihre Ehemänner und älteren Söhne die Flucht vor ihnen an, während sie in den unsicheren Krisengebieten oder in prekären und gefährlichen Zwischenstationen der Flucht, wie in Flüchtlingslagern, verharren. Verschärft wird diese Situation dadurch, dass es für anerkannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Zukunft noch sehr viel schwieriger wird, Eltern und Geschwister aus Kriegs- und Krisengebieten nach Deutschland zu holen. NGOs und Beratungsstellen berichten von zahlreichen Fällen, in denen minderjährigen Geschwistern der gleichzeitige

Nachzug mit ihren Eltern verwehrt wurde (UNHCR Deutschland 2017, 134ff.). Können die minderjährigen Flüchtlinge nicht ausreichend Wohnraum und den Lebensunterhalt sicherstellen, so erhalten die Geschwister kein Visum zum Nachzug (Auswärtiges Amt 2017, 2). Dies führt dazu, dass sich Eltern häufig aufteilen und meist die Mütter mit den kleineren Geschwistern in den Krisengebieten verbleiben. Im Koalitionsvertrag wird diese Folge gerade bezweckt: „Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden“ (Deutsche Bundesregierung 2018, 105). Damit nimmt die Bundesregierung eine menschenrechtswidrige Lage⁷ in Kauf, in der getrennte Familien schweren psychischen Belastungen ausgesetzt sind, Mütter mit ihren Kindern unter menschenunwürdigen Bedingungen leben müssen oder sich auf den gefährlichen Weg nach Europa machen. Gleichzeitig stellt der Status quo eine Diskriminierung von Frauen dar, die als Ehefrauen und Mütter besonders dramatisch von der Beschränkung des Familiennachzugs betroffen sind.

Fazit

Die aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen bereiten Grund zur Sorge, dass sich die Bedingungen für geflüchtete Menschen und besonders für Frauen* und LSBTIQ* weiter verschärfen und von menschenrechtlichen Standards entfernen. Auch der Koalitionsvertrag lässt wenig hoffen. Innerhalb des Themenbereichs „Zuwanderung“ findet sich nur an einer Stelle das Wort „geschlechtergerecht“. Nämlich dann, wenn es darum geht, sogenannte AnKER-Einrichtungen (Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung), durch die vornehmlich eine schnelle und unkomplizierte „Rückführung“ sichergestellt werden soll, geschlechtergerecht zu gestalten (Deutsche Bundesregierung 2018, 107). Dies fügt sich ein in jenen antidemokratischen Duktus, geflüchtete Menschen als „rechtlose Bittsteller“ und als „Bewerber um begrenzte privilegierte Plätze“ oder als „Hinzukommende, denen Zutritt bei Wohlverhalten, Bescheidenheit und Subordination unter Bewährung gewährt werden kann“, zu dehumanisieren (Frings 2017, 96). Das Stigmatisieren von Geflüchteten als Sicherheitsproblem und Bedrohung für die Aufnahmegesellschaft lässt zudem befürchten, dass es zu einer immer weiteren Vorverlagerung der EU-Außengrenzen kommen wird. Kann die deutsche Grenze gar nicht erst überquert werden, so läuft das Asylrecht ins Leere, die Schutzsuchenden bleiben rechtlos und ihre Menschenrechte werden missachtet (Cremer 2018 m.w.N.). Daher sind zwar in erster Linie Gesetzgebung, Rechtsprechung und die damit befassten Behörden angehalten, die Vorgaben der Menschenrechtsverträge zu beachten und umzusetzen, damit Menschenrechte zu ihrer vollen Geltung gelangen können. Aber auch wissenschaftliche und politische Akteur*innen sind aufgefordert, einer feministischen Strategie folgend, Geschlechterfragen in das Flüchtlingsrecht zu integrieren, der diskriminierenden und menschenrechtswidrigen Situation entgegenzuwirken und sich

für ein humanes, den Bedürfnissen der schutzsuchenden Menschen entsprechendes, System einzusetzen.

Anmerkungen

- 1 Ich möchte Regina Frey danken, die den Entstehungsprozess dieses Beitrages angestoßen und unterstützt hat.
- 2 Mehr Informationen unter www.gleichstellungsbericht.de
- 3 Lesbisch, Schwul, Bi, Trans*, Inter* und Queer
- 4 Nach BVerfGE 94, 49ff. sind alle EU-Staaten sichere Drittstaaten.
- 5 Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Menschenrechtsberichte sowie einige Gerichte bezweifeln dies jedoch.
- 6 Art. 21 Richtlinie 2013/33/EU: Traumata infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer psychischer und physischer oder sexualisierter Gewalt, Menschen mit Behinderungen, Minderjährige, Schwangere, ältere Menschen, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, mit psychischen Störungen und Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.
- 7 Diese Lage widerspricht dem Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls aus der UN-KRK sowie Art. 10 Abs. 1 UN-KRK, wonach Vertragsstaaten gehalten sind, zum Zweck der Familienzusammenführung gestellte Anträge „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu bearbeiten, sowie Art. 9 UN-KRK, nach dem die Familienzusammenführung nicht zu einer Trennung von anderen Kindern von ihren Eltern führen darf.

Literatur

Amnesty International, 2017a: Algerien. Jahresbericht 2017. Internet: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/algerien> (18.7.2018).

Amnesty International, 2017b: Marokko und Westsahara. Jahresbericht 2017. Internet: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/marokko-und-westsahara> (18.7.2018).

Amnesty International, 2017c: Tunesien. Jahresbericht 2017. Internet: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2017/tunesien> (18.7.2018).

Auswärtiges Amt, 2017: Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling. Runderlass vom 20.3.2017. Geschäftszeichen: 508-3-543.53/2. Internet: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-03-20-Runderlass-Ausw%C3%A4rtiges-Amt-Geschwisternachzug.pdf> (8.9.2018).

Cremer, Hendrik, 2018: Zurückweisungen von Flüchtlingen an der Grenze? Eine menschen- und europarechtliche Bewertung. Berlin.

Deutsche Bundesregierung, 2018: Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode. Berlin.

Deutscher Bundestag, 2017: Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Drucksache 18/12840. Berlin.

Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016: Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Januar 2015 – Juni 2016. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin.

Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018: FAQ Familiennachzug. Internet: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/asylflucht/familiennachzug/faq-familiennachzug/#c21951> (19.7.2018).

- Freedman**, Jane, 2007: Gendering the International Asylum and Refugee Debate. London.
- Frings**, Dorothee, 2017: Flüchtlinge als Rechtssubjekte oder als Objekte gesonderter Rechte. In: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hg.): Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden, 95-111.
- Krause**, Ulrike, 2017: Die Flüchtling – der Flüchtling als Frau. Genderreflexiver Zugang. In: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hg.): Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden, 79-94.
- Lehnert**, Matthias, 2014: Geschlecht und Menschenrechte von Flüchtlingen. In: Lembke, Ulrike (Hg.): Menschenrechte und Geschlecht. Baden-Baden, 160-187.
- Markard**, Nora, 2012: Kriegsflüchtlinge. Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz. Tübingen.
- Pro Asyl**, 2018: ‚Sichere‘ Herkunftsstaaten. Internet: <https://www.proasyl.de/thema/von-wegen-sicher/> [18.7.2018].
- UNHCR Deutschland**, 2017: Familienzusammenführung zu Personen mit internationalem Schutz. Rechtliche Probleme und deren praktische Auswirkungen. Beiträge aus dem Asylmagazin. In: Informationsverbund Asyl & Migration. (4), 132-137. Internet: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/06/AM17-4_thema_famzus.pdf [4.7.2018].
- Wessel**, Barbara/**Frings**, Dorothee, 2017: F.A.Q. häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht. Berlin.
- Wessels**, Janna, 2018: Feministische Herausforderungen an das Flüchtlingsrecht: von der zweiten zur dritten Welle. In: GENDER – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. 10 (2), 18-31.

Trans Studies & Feminismen – Reibungen, Brüche ... und Allianzen?

PERSSON PERRY BAUMGARTINGER

Vor kurzem hielt der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Erkenntnis aufgrund der Klage einer intergeschlechtlichen Person fest, dass Österreich im Personenstand einen weiteren Eintrag neben Mann und Frau zulassen muss. Kurz davor wurde bekannt, dass Trans in der revidierten elften Ausgabe des International Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD), herausgegeben von der Weltgesundheitsbehörde (WHO), nicht mehr unter der bisherigen Bezeichnung „Transsexualismus“ in der Rubrik „Psychische und Verhaltensstörung“, sondern als „gender incongruence“ in der Rubrik „conditions related to sexual health“ genannt sein soll. Die beiden Erfolge wurden in den (sozialen) Medien gefeiert. Zur gleichen Zeit wurde am 8. Juli 2018 die Pride in London von sogenannten Trans-Exclusionary Radical Feminists (TERFs) mit expliziten Anti-trans-Transparenten und -Flyern angeführt. In einigen Ländern agitieren derzeit TERFs gegen Geschlechtseintragsänderungen, etwa in Neuseeland und UK, oder werfen der TransBewegung vor, Teil